

Von: vogelbach.melanie@dihk.de <vogelbach.melanie@dihk.de>

Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2022 08:42

An: BUERO-VA1 <buerova1@bmwk.bund.de>

Cc: Treier, Dr. Volker <treier.volker@dihk.de>; Wernicke, Prof. Dr. Stephan <Wernicke.Stephan@dihk.de>; Kober, Klemens <kober.klemens@dihk.de>

Betreff: CETA-Ratifizierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Danke für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetz zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016. Aufgrund der sehr kurzen Rückmeldefrist ist die DIHK-Stellungnahme kurz gehalten.

Der DIHK unterstützt die rasche Ratifizierung von CETA durch den Bundestag. Dies stärkt die Planungssicherheit im deutsch-kanadischen Handel und für deutsch-kanadische Investitionen. Zudem ist es ein wichtiges Zeichen für die Handlungs- und Abschlussfähigkeit der EU-Handelspolitik und gegen globalen Protektionismus. Nun sind weitere Impulse der Bundesregierung für den Abschluss und die Ratifizierung weiterer Abkommen wie mit Mercosur, Indonesien und Indien für die Diversifizierung von Lieferketten und Öffnung von Märkten für deutsche Unternehmen nötig. Gleichzeitig gilt: Die EU muss ein glaubwürdiger Verhandlungspartner bleiben, um sich weltweit erfolgreich für europäische Wirtschaftsinteressen einsetzen zu können.

In der Schlussbemerkung der Formulierungshilfe ist erwähnt, dass die Bundesregierung sich unverzüglich gemeinsam mit den Partnern des Abkommens dafür einsetzen wird, „im Wege einer bindenden Auslegung von materiell-rechtlichen Investitionsschutzstandards in CETA eine missbräuchliche Anwendung dieser Standards wirksam zu begrenzen“. Eine Begründung für dieses Vorhaben fehlt gänzlich. Es wäre sowohl vom Verfahren her als auch der Sache nach verfehlt. Eine völkerrechtlich bindende Auslegung hätte zum einen bereits in die Meinungsbildung der Parlamente der weiteren EU-Staaten einfließen müssen, welche das Abkommen ratifiziert haben. Anderenfalls wäre deren Meinungsbildung auf abweichender Tatsachengrundlage erfolgt. Völker- und europarechtlich problemlos wäre wohl lediglich eine einseitige Erklärung der Bundesrepublik zu ihrem Verständnis.

Auch in der Sache irritiert der Vorschlag: Eine missbräuchliche Anwendung wird in der öffentlichen Diskussion wiederholt behauptet, aber nicht belastbar dargetan. Denn die Geltendmachung investitionsschutzrechtlicher Ansprüche ist per se nicht mißbräuchlich. Die Auslegung durch Schiedsgerichte wiederum orientiert sich an einer gewachsenen Fallpraxis, in der auch zB ein „right to regulate“ Eingang und Berücksichtigung fanden. Dies ist auch in CETA explizit geschützt (8.9) Eine Beschränkung auf „direkte Enteignungen“ und Diskriminierungen ist vor allem nicht angezeigt. Denn direkte Enteignungen kommen kaum noch vor, vielfach finden Beschränkungen erfahrungsgemäß gerade auf indirektem Wege statt. Der CETA-Text stellt bereits klar, dass diskriminierungsfreie Maßnahmen zum Schutz berechtigter Gemeinwohlziele keine indirekte Enteignung darstellen, außer in den „seltenen Fälle(n), in denen die Auswirkungen einer Maßnahme oder einer Reihe von Maßnahmen unter Berücksichtigung ihres Zweckes so schwerwiegend sind, dass sie offenkundig überzogen erscheinen“ (Anhang 8-A). Das CETA-Abkommen ist daher insgesamt bereits ein modernes Abkommen, in dem entsprechende Weiterentwicklungen Eingang fanden (vgl. ausführlich Stöbener de Mora, „Investitionsschutz unter neuen Vorzeichen – Das Konzept der EU im weltweiten Kontext“, EuZW 2021, 325).

Die international investierende gewerbliche Wirtschaft sieht auch weiterhin Investitionsschutz als einen wesentlichen Standortfaktor an. Die vorgeschlagene Einschränkung hätte demgegenüber

negative Vorbildwirkung für weitere geplante Abkommen, indem Unternehmen insoweit gezielt schutzlos gestellt würden. Richtig wäre vielmehr, zukünftig die Kriterien zB für indirekte Enteignungen noch deutlicher zu definieren anstatt öffentlich und unbegründet den Investitionsschutz in Misskredit zu bringen, indem er in eine scheinbare Gegenposition zum Klimaschutz gestellt wird. Im Gegenteil: der in der Formulierungshilfe gewählte Auftrag einer bindenden Auslegung ist geeignet, Investitionen gerade in erneuerbare Energien zu gefährden.

Die angekündigte nachträgliche Änderung des CETA-Nachhaltigkeitskapitels im Lichte der TSD-Review der EU, insbesondere ohne vorausgegangene Konsultation hierzu, ist der Planungssicherheit der Unternehmen nicht zuträglich und sollte intensiv überprüft werden.

Der DIHK, das Netzwerk der deutschen Industrie- und Handelskammern sowie die AHK Kanada bringen sich durch vielfältige Unterstützungsangebote weiter stark dafür ein, die Umsetzung von CETA für die deutsche Wirtschaft erfolgreich zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Vogelbach
Bereich Internationale Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaftsrecht
Leiterin des Bereichs

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel +49 30 20308-2310

E-Mail vogelbach.melanie@dihk.de | www.dihk.de